

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 32	DRUCKSACHE	
Az.: 32/38-21-14	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 11.10.2022	119	2022

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	08.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	25.11.2022		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	14.12.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 32	
Gefertigt: 32.23	Beteiligt: 32.21	32	II	KBM	Landrat	
					zur Beschlussausführung.	
					gez.: Radeck (Handzeichen)	

Betreff:

Änderung der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschluss für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen wird in der vorliegenden Fassung (s. Anlage) beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 119	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr) soll aus den folgenden Gründen geändert werden:

1. Aufnahme neuer Funktion (§ 1 Abs. 1):

- **Neu als Buchstabe d) (die nachfolgenden Positionen rücken entsprechend nach hinten):**
Stellvertretende/r Abschnittsleiter/in jeweils 90,00 EUR

Die stellvertretenden Abschnittsleiter der beiden Brandschutzabschnitte wurden bislang in der Entschädigungssatzung - Kreisfeuerwehr nicht berücksichtigt. Doch auch sie nehmen wichtige Aufgaben innerhalb der Kreisfeuerwehr wahr. So wie auch die Abschnittsleiter fahren sie zu diversen Einsätzen und übernehmen vielfältige projektbezogene Aufgaben innerhalb der Kreisfeuerwehr. Sie übernehmen Verantwortung und bringen Fachkenntnisse ein; ihr Engagement und Zeitaufwand sollte daher ebenfalls mit einer Aufwandsentschädigung honoriert werden. Der Kreisbrandmeister sieht es als erforderlich an, dass auch diese Personengruppe eine Aufwandsentschädigung erhält. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Absprache mit dem Kreisbrandmeister mit jeweils 90,00 € als angemessen angesehen.

2. Pauschale für die Dienstbesprechung (§ 4):

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EUR im Jahr. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung wird vorgeschlagen, die Pauschale ab dem nächsten Jahr auf 300,00 € zu erhöhen.

3. Ausbilderentgelte (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a)):

Der Landkreis Helmstedt ist gem. § 3 Abs. 1 NBrandSchG verpflichtet, Ausbildungslehrgänge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren durchzuführen. Hierfür werden die sogenannten Kreisausbilder/innen eingesetzt. Diese erhalten für ihre Tätigkeit derzeit ein Entgelt in Höhe von 9,00 € je angefangener Ausbildungsstunde. Durch Beschluss des Kreistages (s. Sitzungsvorlage 111/2019) wurde eine sukzessive Erhöhung der Entgelte beschlossen. Es ist vorgesehen, die Stundensätze im Jahr 2023 auf 10,50 € zu erhöhen. Im Jahr 2026 sollte dann eine Erhöhung auf 12,00 € erfolgen.

Hierzu regt der Kreisbrandmeister allerdings an, die Höhe der Ausbilderentgelte im Jahr 2023 nochmals zu prüfen. Aufgrund vermehrter Nachfragen aus den Reihen der Ausbilder und zur Beurteilung der Angemessenheit der Stundensätze hält es der KBM für wichtig, einen Vergleich der Ausbilderentgelte vorzunehmen. Dazu sollte im nächsten Jahr bei anderen benachbarten Städten und Landkreisen sowie der Nieders. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (für Dozenten aus Freiwilligen Feuerwehren) abgefragt werden, um dann ggf. ab dem Haushaltsjahr 2024 Änderungen zu berücksichtigen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 119	Jahr 2022

4. Inkrafttreten (§ 6):

Die Satzungsänderung soll nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2023 in Kraft treten.

**2. Änderung
der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche
Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und
Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr
(Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)**

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr vom 13.12.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 50 vom 18.12.2019), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.03.2022 (Amtsblatt Nr. 21 vom 27.04.2022), wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 1 Abs. 1 wird der Buchstabe d) mit folgender Funktion und Aufwandsentschädigung neu besetzt; alle nachfolgenden Positionen verschieben sich um jeweils einen Buchstaben nach hinten:

d)	Stellvertretende/r Abschnittsleiter/in jeweils	90,00 EUR
----	------------------------------------------------	-----------

Artikel 2

Im § 4 wird die Kostenpauschale für Dienstbesprechungen auf 300,00 EUR erhöht.

Artikel 3

Im § 5 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Entgelt für Kreisausbilder/innen auf 10,50 EUR je angefangener Ausbildungsstunde erhöht.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Helmstedt, den .12.2022

Der Landrat

(Radeck)